

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Oktober 2006 über die Beschwerde R 1024/2005-1 aufzuheben, der gegen die Entscheidung Nr. 2205/2005 der Widerspruchsabteilung vom 22. Juni 2005 eingelegten Beschwerde stattzugeben, und die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 2 269 256 (Bildmarke „Stradivari 1715“) unter Verurteilung der Anmelderin zur Tragung der Kosten beider Instanzen zurückzuweisen;
- dem HABM seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen;
- gegebenenfalls der Streithelferin ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Cristina Ricci.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „Stradivari 1715“ (Anmeldung Nr. 2 269 256) für Waren der Klassen 14, 16 und 18.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke „Stradivarius“ für Waren der Klassen 14 und 16 (Nr. 11 246 164) und 18 (Nr. 506 469).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Fehlerhafte Anwendung des Artikels 8 Absätze 1 Buchstabe b und 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke.

Klage, eingereicht am 1. Dezember 2006 — Compagnie générale de Diététique/HABM (GARUM)

(Rechtssache T-341/06)

(2006/C 326/164)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Compagnie générale de Diététique SAS (Caen, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-J. Evrard und T. de Haan)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anträge

Die Klägerin beantragt

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „GARUM“ für Waren der Klasse 29 (Anmeldung Nr. 3501939)

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94⁽¹⁾ des Rates, weil die Anmeldemarke anders als die Beschwerdekammer des HABM in der angefochtenen Entscheidung festgestellt habe, unter Berücksichtigung der maßgebenden Verkehrskreise für die beanspruchten Waren nicht beschreibend sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994 L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 1. Dezember 2006 — Angiotech Pharmaceuticals/HABM (VASCULAR WRAP)

(Rechtssache T-342/06)

(2006/C 326/165)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Angiotech Pharmaceuticals Inc. (Vancouver, Kanada) (Prozessbevollmächtigter: T. Clark, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

Es wird beantragt,

- die Entscheidung R 751/2006-2 der Zweiten Beschwerdekammer vom 20. September 2006 aufzuheben und die Anmeldung an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt für das weitere Eintragungsverfahren zurückzuweisen oder,
- hilfsweise, falls die Anmeldung nach Auffassung des Gerichts nur für bestimmte der in ihr genannten Waren zur Eintragung zuzulassen ist, die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer in Bezug auf nur diese Waren aufzuheben und die Anmeldung mit dieser Feststellung für das weitere Eintragungsverfahren an das Amt zurückzuweisen;
- dem Amt die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.